

**Gemeinde Dußlingen
Landkreis Tübingen**

Marktgebührensatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit Paragraphen 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 13. September 1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsätze

Die Gemeinde erhebt für die von ihr abgehaltenen Krämermärkte Marktgebühren.

§ 2

Gebührenpflichtiger

Zur Errichtung der Marktgebühren sind die Gewerbetreibenden verpflichtet.

§ 3

Gebührensatz

Die Marktgebühren betragen pro laufendem Verkaufsstand 1,75 €, mindestens jedoch 3,50 €.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Marktes und ist am Markttag nach Bekanntgabe durch den Marktmeister zu entrichten.

	vom	Anzeige nach § 4 Absatz 3 Gemeindeordnung beim Landratsamt	Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt	In Kraft getreten am
Satzung	13.09.1990	04.10.1990	22.09.1990	01.01.1991
1. Änderung	06.12.2001		15.12.2001	01.01.2002